

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Amt Hagenow Land
Gemeinde Kuhstorf
Herrn Nitschke
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

Organisationseinheit
FD Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner
Frau Passow, Frau Beese

Telefon 03871 722-6870 **Fax** 03871 722-77-6870

E-Mail ilka.passow@kreis-lup.de

Aktenzeichen
18464

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
C 321

Datum
16.04.2021

Vorhabenbez. B-Plan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf – frühzeitige Behördenbeteiligung Stellungnahme der UNB

Sehr geehrter Herr Nitschke,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises LUP zu o. g. B-Plan-Vorentwurf mit der Bitte um Beachtung. Bitte beachten Sie, dass die UNB zur Thematik der landschaftlichen Freiräume (s. Ausführungen u.) nach derzeitigem Kenntnisstand noch keine abschließende Stellungnahme bezüglich der Zulässigkeit der Planung abgeben kann.

Eingriffsregelung/Gehölzschutz

Planzeichnung

- Angabe der Modulflächen, der Zäune, der Zuwegungen und der Nebenanlagen
- Konkretisierung der raumordnerischen Vorgaben

Um die konkreten Planungen der baulichen Anlagen und die damit zusammenhängenden naturschutzrechtlichen Konfliktbereiche erkennen zu können, sind die genannten notwendigen Angaben in der Planzeichnung darzustellen.

Es ist nicht konkret ersichtlich, wie weit der im RREP WM ausgewiesene Bereich „Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung“ bis in das Plangebiet hineinreicht und ob in diesem Bereich eine Bebauung vorgesehen ist oder ob sie in einem Bereich liegt, in dem Kompensationsmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Dies ist in einem geeigneten Maßstab darzustellen.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 NatSchAG M-V. geschützte Bäume nach § 18 und § 19 NatSchAG M-V

- Die gesetzlich geschützten Biotop, Bäume und Alleen/Baumreihen sind nachrichtlich in die Planzeichnung und Text zu übernehmen und der Erhalt der Gehölze ist festzusetzen
- Es ist ein ausreichender Abstand zu gesetzlich geschützten Biotopen einzuhalten.
- Berücksichtigung der geschützten Biotop im Wirkungsbereich der Anlagen
- Kartierung des realen Biotop-Vorkommens

Die nachrichtliche Übernahme der erfassten geschützten Biotop nach § 20 NatSchAG M-V, Baumreihen/Alleen nach § 19 NatSchAG M-V und Bäume nach § 18 NatSchAG M-V in Text und Karte dient der Information über Schutzbereiche gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V. Relevant sind auch diejenigen geschützten Gehölze, die in der landesweiten Kartierung noch nicht erfasst sind, durch die aktuelle Kartierung aber erfasst wurden. Hierbei ist als Biotopfläche/Gehölzfläche der auf den Boden projizierte Kronentraufbereich zuzüglich mind. 1,50 m (Wurzelbereich) anzusetzen (s. Normen zum Gehölzschutz).

Die Gehölze im Übrigen sind zum Erhalt festzusetzen, da andernfalls der Erhalt nicht in jedem Fall gesichert ist und ein Ausgleichserfordernis hinzukäme.

Im Textteil B ist zu ergänzen, dass gesetzlich geschützte Einzelbäume, Baumreihen und Biotop nach Landesrecht geschützt sind und Rückschnitte o. Fällungen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LUP zu beantragen sind.

Der Abstand zu den geschützten Biotopen/Alleen wird in vielen Fällen mit 5 m zur Baugrenze angegeben. In Text und Karte ist bisher nicht ersichtlich, von wo der in den Planunterlagen genannte 5-m-Abstand gemessen ist. Der Beginn des Abstandes ist, wie oben dargelegt, mind. 1,50 m von der Außenkante des Traufbereichs der Gehölze entfernt, anzunehmen.

In der Planzeichnung ist zudem nicht erkennbar, ob der vorgesehene Zaun innerhalb der Baugrenze liegt oder außerhalb errichtet werden soll und damit ggf. der Abstand zwischen Umzäunung und den geschützten Bereichen kleiner als 5 m ist. Dies ist darzulegen. Auch ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die Umzäunung für die Erreichbarkeit der geschützten Biotop für die Fauna hat. Diese mittelbaren Funktionsbeeinträchtigungen auf die gesetzlich geschützten Biotop sind zu ermitteln, darzulegen und ggf. auszugleichen. Dies betrifft auch geschützte Biotop, die außerhalb, aber angrenzend bzw. im Wirkungsbereich des Plangebietes liegen.

Bei der Biotoptypenkartierung ist der reale Bestand zu erfassen. Dies ist m. E. augenscheinlich geschehen. Ein Teil der geschützten Gewässerbiotop war möglicherweise vor wenigen Jahren noch größer (s. Luftbildarchiv). Sofern ein Biotop urspr. größer war und nun ohne naturschutzrechtliche Genehmigung durch die Landwirtschaft o. ä. verkleinert wurde, so ist der ursprüngliche Bereich anzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Biotop sich seit der landesweiten Erfassung des LUNG vergrößert/verändert hat oder hinzugekommen ist, dann ist der aktuelle Bestand zu erfassen. Diesbezüglich sind insbesondere die Gewässerbiotop noch einmal zu betrachten.

Vermeidungsmaßnahmen nach § 13 und 15 (1) BNatSchG

- Die im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (S. 47 f.), sind in den verbindlichen Text-Teil des B-Planes zu übernehmen.
- Die Vermeidungsmaßnahmen sind um die Vorkehrungen zum Schutz von gesetzlich geschützten Gehölzen zu ergänzen. Ausschlaggebend sind hier die aktuellen Richtlinien RAS-LP 4, DIN 18920 und die ZTV-Baumpflege.

Die Forderung dient der verbindlichen Festsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen. Vermeidungsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich verbindlich vorzunehmen (§§ 13 und 15 BNatSchG).

Der Schutz der Gehölze ist gemäß §§ 18-20 NatSchAG M-V gesetzlich vorgeschrieben.

Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG

- Konkretisierung der Flächenversiegelung
- Berücksichtigung des Zaunes in der Eingriffsermittlung
- Ergänzung der baubedingten Wirkungen im Schutzgut Luft
- Ergänzung der anlagebedingten Wirkungen im Schutzgut Fläche
- Änderung/Ergänzung anlagebedingte Wirkungen im Schutzgut Landschaftsbild
- **Berücksichtigung der besonderen Funktion „landschaftliche Freiräume“**
- Darstellung der Ersatzflächen/-maßnahmen in der Planzeichnung
- Überarbeitung Kompensationswert
- Konkrete Flächenangabe der Maßnahme E2
- Ergänzen der Anlage 1
- Ergänzung der Pflegemaßnahmen P1

Zur Beurteilung des konkreten Eingriffs sind die zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch geschätzten versiegelten Flächen in der Entwurfsplanung konkret anzugeben.

Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Fauna ist die geplante Umzäunung mit zu berücksichtigen, um den Eingriff vollständig darzustellen und zu kompensieren.

Die baubedingten Wirkungen zum Schutzgut „Klima und Luft“ sind um die Abgase und die Staubentwicklung während der Bauphase zu ergänzen.

Der Ansicht im Umweltbericht, dass die PV-Anlage zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche führt, wird nach Ansicht der UNB nicht vollständig geteilt, da die Ackerfläche künftig großflächig umzäunt und mit PV-Anlagen überbaut wird. Zwar kommt es nicht zu einer Vollversiegelung und die PV-Anlagen werden ggf. nach ca. 30 Jahren zurückgebaut, aber andererseits wird der B-Plan ohne zeitliche Befristung ausgestellt und die Fläche steht dem Naturhaushalt, der Landschaft und Landwirtschaft nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Der Einschätzung im Umweltbericht zum Thema Landschaftsbild, dass durch Umsetzung der Maßnahme G1 eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann, wird nicht zugestimmt. Die Maßnahme kann den Eingriff wirksam vermindern, eine erhebliche und daher auch zu kompensierende Beeinträchtigung verbleibt jedoch durch die technische Überprägung der bisherigen Ackerlandschaft.

Das Wertelement „landschaftlicher Freiraum“ wurde im Umweltbericht nicht betrachtet. Das Vorhaben liegt in einem sehr hochwertigen Kernbereich landschaftlicher Freiräume (Stufe 4, GLP M-V). Es ist hier eine Funktionsausprägung besonderer Bedeutung betroffen. Es handelt sich um Bereiche bisher weitgehend un bebauter, unzerschnittener Landschaftsbereiche, die aufgrund der Flächengröße ($\geq 2,4$ ha), Kompaktheit, Natürlichkeit und Strukturdiversität eine besondere ökologische Bedeutung für Organismen mit größerem Raumbedarf haben bzw. geringe Umwelteinflüsse wie z. B. Barriereeffekte o. Immissionen aufweisen. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die landschaftlichen Freiräume sind im Gutachterlichen Landschaftsplan M-V verzeichnet und grundsätzlich zu erhalten. Auch die Funktion des landschaftlichen Freiraums ist hier mit hoch (Stufe 3) und damit als besondere Funktion bewertet (s. GLP MV, Karte 7b; GLRP WM, Karte 9).

Die landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 sind i. d. R. von Bauvorhaben freizuhalten (betrifft z. B. Windeignungsgebiete). Für PV-Anlagen gibt es bisher in der Raumordnung die Vorgabe „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (Z)“ (LEP 2016). Der vorliegende B-Plan liegt nicht in einem solchen Bereich. Die UNB hat die derzeitige Nachricht des Amtes für Raumordnung und Landesplanung WM (AfRO) zur Kenntnis erhalten. Daraus geht hervor, dass derzeit die Frage diskutiert wird, unter welchen Voraussetzungen PV-Anlagen in der Landschaft mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein können. Aus Sicht der UNB ist daher abzuwarten, ob und

ggf. welche Kriterien das AfRO für Gebiete entwickelt, die für PV-Anlagen ggf. künftig zulässig sein werden. Denkbar ist, dass hierbei auch die landschaftlichen Freiräume berücksichtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die technischen Anlagen, ähnlich wie Windenergieanlagen nur außerhalb der höchsten Schutzkategorie zulässig sein werden. Auch die UNB kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zur Zulässigkeit des vorliegenden B-Planes abgeben.

Die Maßnahmen (laut Umweltbericht E1 und E2) zur Kompensationsminderung und zur Kompensation sind verständlich in der Planzeichnung darzustellen. Auch im Umweltbericht ist eine kartografische Darstellung der Kompensationsflächen nötig, so dass die Lage und Eignung der Flächen nachvollzogen und bewertet werden kann. Die wesentlichen Anforderungen der Einzelmaßnahmen, die bisher im Umweltbericht auf S. 49 beschrieben sind, sind auch in den verbindlichen Textteil zu übernehmen.

Der Zuschlag von 1 Wertpunkt für den Mähzeitpunkt ab dem 01.09. eines Jahres kann nur dann gewährt werden, wenn der Mähzeitpunkt nach Abstimmung mit den artenschutzfachlichen Anforderungen (s. u.) tatsächlich eingehalten werden kann. Es ist zu prüfen, ob die Vegetation bereits zu einem früheren Zeitpunkt gemäht werden muss, um die Solarmodule nicht zu verschatten. In diesem Fall ist die Wertstufe 3 anzunehmen.

Bei der Berechnung des Kompensationswerte

Zudem ist die Größe und Breite der Kompensationsflächen genau anzugeben unter Abzug der Flächen für Nebenanlagen. Ggf. ist neben den Hecken auch die Maßnahme 2.23 gemäß den HzE sinnvoll.

Die im Umweltbericht (S. 49) erwähnte Anlage 1 ist zu ergänzen.

Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen sind daraufhin zu ergänzen, dass Rückschnitte von gesetzlich geschützten Gehölzen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind. Zudem sind die Schnittmaßnahmen fachgerecht und im Falle von Bäumen gemäß der ZTV-Baumpflegerie in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Dies ist im Textteil B zu ergänzen. Zudem sind die Pflegemaßnahmen nicht als Hinweis im Text aufzuführen, sondern die Maßnahmen sind verbindlich festzusetzen, da nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen die Kompensationsminderung anerkannt werden kann.

Natura-2000-Gebiete

- Prüfung der möglichen Betroffenheit

Die Prüfung der Betroffenheit der umliegenden Natura-2000-Gebiete greift im Umweltbericht zu kurz. Auch ein Vorhaben außerhalb dieser Schutzgebiete kann ggf. zu Beeinträchtigungen der Zielarten führen. Bei der Prüfung der Betroffenheit dieser Schutzgebiete sind z. B. die mögliche Barrierewirkung des Vorhabens, die Betroffenheit von Wander-/Zugrouten bzw. die Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten und dem Biotopverbundsystem zu untersuchen und darzulegen.

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Der eingereichte AFB (Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Vorentwurf des B-Plan Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – zwischen dem Redefiner Weg und der L04“, Stand November 2020) ist nicht prüffähig, da Artengruppen nicht oder nicht hinreichend betrachtet wurden. Ebenso sind mögliche Auswirkungen, die über das Plangebiet hinaus gehen im AFB zu berücksichtigen.

Eine vollständige Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann daher erst nach Ergänzung des AFB erfolgen.

Um eine rechtssichere artenschutzrechtliche Prüfung zu gewährleisten wird dem Vorhabenträger empfohlen, diese konsequent in Anlehnung der Arbeitsschritte im „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg- Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“, nachfolgend Leitfaden Artenschutz genannt (http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf) vorzunehmen.

Die vorläufigen Einschätzungen der UNB zum AFB werden nachfolgend zusammengefasst.

1. Laut Unterlagen wurde eine Begehung am 12.11.2020 durchgeführt. Somit können die in den Unterlagen benannten „Negativnachweise“ keine verwertbaren Anhaltspunkte zum Vorkommen relevanter Pflanzen- oder Tierbestände geben.

Die Relevanzprüfung ist weiterhin unvollständig, zu berücksichtigen sind:

- Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie
- Liste die in M-V vorkommenden Vogelarten (http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gga.htm)

2. Für Arten bei denen eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen (siehe auch Leitfaden Artenschutz).

3. Da eine Potentialabschätzung auf der Grundlage eine worst- case Betrachtung gewählt wurde, ist diese konsequent bei allen Prüfschritten anzuwenden (siehe auch Hinweise im Leitfaden Artenschutz S. 40).

4. Insofern in den MTBQ keine Nachweise für bestimmte Arten vorhanden sind, kann nicht automatisch auf das Nichtvorhandensein der Art abgestellt werden, da diese Ergebnisse in der Regel nicht auf systematischen und flächendeckenden Erfassungen basieren.

5. Insofern im Rahmen der Potentialabschätzung (worst- case Betrachtung) ein Artvorkommen aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung nicht anzunehmen ist, ist dies hinreichend, plausibel und nachvollziehbar zu begründen für alle Artengruppen, wo eine theoretische Lebensraumeignung besteht. Dazu sind die Biotopstrukturen innerhalb/ angrenzend an das Plangebiet hinreichend genau zu erfassen und zu beschreiben (z.B. potentielle Laichgewässer, Gehölz- und Saumstrukturen, angrenzende Biotope). Daher sind hinreichende Biotoperfassungen in der Vegetationszeit unumgänglich. Dabei sind die örtlichen Biotopstrukturen zu berücksichtigen. Die in der Biotoptypenerfassung dargestellte temporäre Wasserfläche stellte sich im Frühjahr 2021 als wesentlich umfangreichere, schilfbestandene Brache dar, die bis an die südwestliche Baumhecke heranreicht. Dies ist im AFB zu berücksichtigen.

6. Den Einschätzungen der Ergebnisse der Relevanzprüfung kann in Teilen seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nicht gefolgt werden. Neben den obigen Ausführungen betrifft dies insbesondere:

- Biber, Fischotter; eine Nutzung des Plangebietes als Wanderkorridor ist im Rahmen der worst case Betrachtung nicht auszuschließen.
- Reptilien: zum Teil lichte Gehölzstrukturen mit Totholzanteilen und Versteckmöglichkeiten sind vorhanden, eine Habitatausstattung ist (als worst case Abschätzung) nicht von vornherein auszuschließen. Insofern besteht keine plausible, nachvollziehbare Basis diese Artengruppe nicht weiter zu betrachten; zu den „Negativnachweisen“: siehe obige Ausführungen; Nachweise sind im November weiterhin nicht möglich.
- Amphibien: Grundsätzlich wird im Rahmen der Relevanzprüfung ein mögliches Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art/ Artengruppe geprüft. Wenn Vorkommen und Betroffenheiten nicht auszuschließen sind wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. So auch für die Artengruppe der Amphibien. Die Prüfschritte unter 6.3.2 sind Art für Art in die Relevanzprüfung zu integrieren. Den Einschätzungen kann die UNB mit Verweis auf die obigen Ausführungen (insbesondere Punkt 5) überwiegend nicht folgen. Amphibien wandern längerer Strecken zu Laichgewässern. Durch die vorhandenen Gräben/ Grabenböschungen, linearen Gehölzstrukturen und angrenzende Wälder können potentielle Sommer- und Winter-

quartiere nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sicher ausgeschlossen werden, auch wasser-gefüllte Fahrspuren, die für einige Arten potentielle Laichgewässer darstellen könnten sind im Plangebiet vorhanden. Nach Einschätzung der UNB kann die Betrachtung der Artengruppe nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nach der Relevanzprüfung beendet werden.

- Zug- und Rastvögel: fehlende Hinweise ersetzen nicht die Betrachtung/ Auseinandersetzung, insbesondere aufgrund der Großflächigkeit des Vorhabens.

-Vögel, Methodik: siehe Amphibien; Die Prüfschritte unter 6.3.1 sind in die Relevanzprüfung zu integrieren.

„Nachweise zu streng geschützten Vogelarten konnten im Planungsraum nicht festgestellt werden...“. Das ist im November auch nicht möglich.

Das zu betrachtende Artenspektrum ist zu ergänzen (siehe Ausführungen zur Relevanzprüfung und worst case Betrachtung). Es sind nicht nur einige Leitarten, sondern alle Leitarten zu prüfen.

Ein Kranichbrutplatz war 2015 nachgewiesen. Negativnachweise in den Folgejahren liegen nicht vor. Im Rahmen einer worst case Abschätzung wäre somit von einem Besatz auszugehen und eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

7. Zu 6.4. artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Die konkreten anlagebedingten Auswirkungen sind zu ergänzen. Hier kann derzeit lediglich die Maximalhöhe der Solarmodule und die Grundflächenzahl der Begründung entnommen werden. Zur Beurteilung der Auswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen sind u. a. die Abstände zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Solarmodule anzugeben. Die Ermittlung der Flächen mit Modulüberständerung ist nicht nachvollziehbar und widersprüchlich (unter 4.1. Umweltbericht 778.783 m², im AFB Angabe von 76,6 ha). Weiterhin sind hierzu in der Planzeichnung die Lage künftiger Wartungswege und die Maßnahme E 2 darzustellen.

Die Ausführungen zu den betriebsbedingten Auswirkungen beinhalten Angaben zur „Wartungs- und Flächenfreihaltungsarbeiten“ mit 1 - 3 mal jährlich. Vermutlich ist unter „Flächenfreihaltungsarbeiten“ die Mahd der Flächen zu verstehen. Bezüglich der Häufigkeit und der Mahdtermine sind die widersprüchlichen Angaben im AFB im Umweltbericht sowie im Textteil B zu beheben. Eine plausible und nachvollziehbare Einschätzung inwiefern eine erste Mahd nach der Hauptbrutzeit umsetzbar ist, ist zu ergänzen. Im Text Teil B ist festgelegt, dass eine Mahd erfolgen muss, wenn die Vegetation an die Modultische heranreicht. Auch unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse erscheint es erfahrungsgemäß unrealistisch, eine Mahd oder Beweidung erst ab August/ September vornehmen zu können.

Somit sind die anlagebedingten artenschutzrechtlichen Konflikte zu ergänzen.

Weiterhin sind anlagebedingte Blendwirkungen und mögliches Meideverhalten von Arten im AFB hinreichend zu betrachten und zu prüfen.

Es wird ausgeführt: *„Entwertungen/Verluste von Nahrungs- oder Wanderhabitaten werden nur dann erfasst, wenn sie direkt einen Funktionsverlust der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten bewirken und diese nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensiert werden können.“*

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann jedoch nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nur nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wird. Runge et al. stellen jedoch eindeutig klar, dass insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar ist. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig kann der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Die Prüfung der Betroffenheit, ist wie bereits dargelegt, im Rahmen der Relevanzprüfung vorzunehmen.

8. Zu 6.4.2 artspezifische Betroffenheit/ 6.6 Konfliktanalyse/Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Darlegungen in 6.4.2 artspezifische Betroffenheit sind Bestandteil der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit in den Punkt 6.6 aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Prüfung im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Ausführungen nicht ausreichend. Die Art für Art Prüfung, bzw. eine Zusammenfassung in Gilden ist entsprechend der Vorgaben des Leitfadens Artenschutz, siehe Kapitel 3, insbesondere S. 38 f vorzunehmen. Einschätzungen zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

Das Vorkommen von Arten der Agrarlandschaft, z.B. Feldlerche (wurde im Frühjahr 2021 z.B. im Plangebiet verhört), etc. kann nicht von vornherein aufgrund der intensiven Nutzung als unterdurchschnittlich angenommen werden. Vielmehr ist eine Brutdichte - als worst case Betrachtung- anzunehmen. Unter Berücksichtigung des artspezifischen Raumbedarfes und der Störungsempfindlichkeiten sind die potentiell möglichen Revierpaare der potentiell vorkommenden Arten zu ermitteln.

Die baubedingten Auswirkungen werden zwar als wesentliche Störfaktoren und deren mögliche Folgen erwähnt. Dies wird jedoch lediglich für die Bodenbrüter berücksichtigt.

Der Begriff „anlagebedingtes Extensivgrünland“, welches jährlich gemäht werden soll, ist näher zu erläutern (Siehe auch Widersprüche zu den Mahdterminen).

„Das restlich zu erwartende avifaunistische Spektrum ist nicht durch die Baufeldfreimachung betroffen, da diese als Freibrüter überwiegend in Gebüsch und Hecken brüten. Gehölzrodungen werden durch das Bauvorhaben nicht ausgelöst.“

Die Solarmodule sind in einem Abstand von 5 m zu den Gehölzstrukturen/ Gräben geplant und 30 m Abstand zu Waldflächen. Insbesondere aufgrund des großräumigen Eingriffes und der damit verbundenen Veränderungen von Lebensräumen, ist die Fokussierung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Flächen wo die Solarmodule errichtet werden fachlich nicht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung von Fluchtdistanzen sind die angrenzenden Biotope in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Dies sei am Bsp. der Art Rotmilan verdeutlicht:

Die Angaben zur Fluchtdistanz liegen bei der Art bei 100 bis 300 m. Da potentiell geeignete Wälder direkt an das Plangebiet angrenzen, sind erhebliche baubedingte oder ggf. auch anlagebedingte Störungen, die zur Aufgabe von Brutplätzen führen können nicht von vornherein auszuschließen.

Eine plausible Auseinandersetzung mit den baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen (insbesondere Blendwirkung/ Meideverhalten) auf Arten in den angrenzenden Lebensräumen, im und an das Plangebiet angrenzend, einschließlich mögliche Änderungen der Artenzusammensetzung in angrenzenden Strukturen ist zu ergänzen. Dabei sind Fluchtdistanzen und Störanfälligkeiten der Arten zu berücksichtigen.

Im AFB wird vordergründig auf die Bauzeitenbeschränkung abgestellt, welche ohnehin unter bestimmten Voraussetzungen entfallen soll. Diese ist jedoch nur geeignet, die Verbote des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich maßgeblich auf die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche aus dem Flächenentzug etc. resultieren. Hierzu wird seitens des Gesetzgebers dargelegt:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche

Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen....

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin* erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“
(*bedeutet ununterbrochen, fortwährend, siehe auch Kommentare zum BNatSchG)

Eine hinreichende und plausible Auseinandersetzung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nachzuholen.

Der Gutachter stellt dar, dass den bodenbrütenden Vogelarten das Plangebiet nach Beendigung der Baumaßnahmen durch die Neuanlage von Extensivgrünland weiterhin als Lebensraum bzw. für die Anlage von Fortpflanzungsstätten zur Verfügung steht und das sich darüber hinaus gleichwertige Biotope in ausreichendem Umfang in unmittelbarer Umgebung befinden würden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist unbestritten, dass Zwischen- und insbesondere Randbereiche von PV-Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet genutzt werden können. (siehe Anmerkungen zur Klarstellung und notwendigen Ergänzungen zur Pflege und Mahdzeitpunkte der Flächen sowie erforderliche Darstellung der Wartungswege sowie Maßnahme E 2.)

Dennoch werden laut Gutachter über 76 ha durch die Module etc. überbaut. Der Aussage, dass kein anlagebezogener Fortpflanzungs- oder Ruhestättenverlust von Brutvögeln des Offenlandes festgestellt werden kann, wird seitens der UNB daher nicht gefolgt. Eine plausible und hinreichende Auseinandersetzung mit diesem Flächenverlust ist vorzunehmen. In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Brutplatzverluste durch die Auswirkungen des Vorhabens qualitativ und quantitativ zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ist ebenfalls bei den Artengruppen anzuwenden, die noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Der Aussage, dass sich darüber hinaus gleichwertige Biotope in ausreichendem Umfang in unmittelbarer Umgebung befinden würden wird ebenfalls nicht gefolgt (siehe Stellungnahme Punkt 7. Ausweichen auf benachbarte Biotopstrukturen ist ohne Nachweis nicht annehmbar) Insofern an einem 1. Mahdtermin nach der Hauptbrutzeit festgehalten wird, ist im AFB die Verfahrensweise zu erläutern, wenn aus Brandschutzgründen früher gemäht werden muss.

Die Maßnahme P1 beinhaltet weiterhin den „regelmäßigen Rückschnitt der Gehölze“, somit kann der Aussage, dass in die Gehölzbestände nicht eingegriffen wird, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Dies ist auch damit begründet, dass aus der Planzeichnung nicht ersichtlich ist, dass die Gehölze zu erhalten sind (Erhaltungsgebot gilt nicht automatisch in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Weiterhin ist in der Planzeichnung nicht ersichtlich von wo aus der Abstand zwischen Gehölze und Module gemessen wurde. Es gilt als Wurzelbereich grundsätzlich Kronentraufe zuzüglich 1,50m. Zum Schutz der Gehölze – auch als Lebensraum – sind die 5 m Abstand zur Baugrenze mindestens erst ab Kronentraufe zuzüglich 1,50m zu berücksichtigen. Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Text Teil B explizit und nachvollziehbar zu benennen und in der Zeichenerklärung zu ergänzen.

Bezüglich des Mahdregimes sind mögliche Konflikte mit anderen Artengruppen, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen sind zu betrachten.

8. zu 6.5 Maßnahmen zur Vermeidung

Beabsichtigte „geeignete Vergrämuungsmaßnahmen“ sind bereits auf dieser Planungsebene hinreichend genau festzulegen. In die Maßnahme VAFB 2 sind weiterhin folgende Belange aufzunehmen:

Die Vergrämuungsmaßnahme muss bis mindestens zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

Zusätzlich ist bei einem Baubeginn im Zeitraum vom 01. März bis 31. August, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Flächen, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, zum beabsichtigten Bauzeitpunkt als Brutfläche für Bodenbrüter geeignet ist bzw. ob Brutverdacht besteht. Liegt ein Besatz vor, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind.

Die Dokumentation der Vergrämungsmaßnahmen und Kontrolle auf Brutbesatz der Baubereiche sind der UNB mitzuteilen.

Ein Baubeginn während der Brutzeit bedarf der Zustimmung der UNB.

Alle artenschutzrechtlichen Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen sind in den Textteil B aufzunehmen, insofern es baurechtlich zulässig ist, als Festsetzung, ansonsten mind. unter Hinweise.

9. zur Punkt 4 des Umweltberichtes Eingriffsregelung und Artenschutz

Für besonders geschützte Arten, die nicht europarechtlich geschützt sind, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für zugelassene Eingriffe und Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG), die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt bei diesen Arten jedoch im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB).

Insofern ein Vorhaben als „zugelassener Eingriff“ gilt, sind demnach faunistische Belange aller anderen, national geschützten Arten im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung (siehe u.a. Hinweise zur Eingriffsregelung, Anlage 1, Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften) zu betrachten und insofern erforderlich über Auflagen oder Maßnahmenfestlegungen (B-Plan, LBP etc.) zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

I. Passow, H. Beese
SB untere Naturschutzbehörde

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.